



Gemeinsam Leben Lernen e.V. Hilden

Gemeinsam Leben Lernen e.V.
c/o Martin Rawe
Käthe-Kollwitz-Weg 43
40724 Hilden



VIBRA e.V.
c/o Karin Keune
August-Wendel-Str. 120
40880 Ratingen

Hilden / Ratingen, 07. Februar 2016

Stellungnahme zu der für den Gesundheitsausschuss erstellten Vorlage Nr. 57/001/2016 „Eingliederungshilfe im OGATA- Schulbereich“ der Kreisverwaltung Mettmann vom 07.01.2016

Die Elternvereine Gemeinsam Leben Lernen e.V. Hilden und VIBRA e.V. Ratingen (Verein zur Förderung der Inklusion in Ratingen) möchten zusammen mit betroffenen Eltern zu den Ausführungen des Amts für Menschen mit Behinderungen (Vorlage Nr. 57/001/2016) Stellung beziehen. Wie auch die Kreisverwaltung vorträgt, ist die Rechtsprechung hinsichtlich der Schulbegleitung uneinheitlich (dort Seite 2, Absatz 5). Daher müssen wir den Ausführungen des Amts für Menschen mit Behinderungen leider in vielen Punkten ausdrücklich widersprechen. Des Weiteren gibt es eine deutliche Diskrepanz zwischen den schriftlichen Ausführungen zur Verwaltungspraxis und der insbesondere für das Schuljahr 2015/16 tatsächlich praktizierten Handlungsweise.

Doch zunächst möchten wir zum besseren Verständnis kurz die Umstände erläutern, unter denen unsere Kinder aktuell am Gemeinsamen Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können. Der Gemeinsame Unterricht ist heute noch nicht an allen Grundschulen des Kreises möglich. Dies gilt insbesondere für Kinder, die nicht nach den Bildungszielen der allgemeinen Schule unterrichtet werden können (= zieldifferenter Unterricht). Bei nahezu allen uns bekannten Fällen, die von der aktuell ablehnenden Verwaltungspraxis betroffen sind, handelt es sich um Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die zieldifferent unterrichtet werden. Die Eltern dieser Kinder haben nur die Möglichkeit die „Förderschule“ oder die durch die Schulaufsicht zugewiesene „Allgemeine Schule“ zu wählen (übrigens liegt die Schulaufsicht im Kreis Mettmann auch in der Zuständigkeit des Dezernats IV). Die Eltern müssen also dem Schulprogramm der zugewiesenen allgemeinen Schule folgen, wobei diese Schulen in der Regel einen Ganzttag mit OGS-Anteil für die Klassen mit Gemeinsamen Unterricht favorisieren (so beispielsweise die OGS Am Elbsee). Bei dem Wunsch der Eltern, ihr Kind an der OGS teilhaben zu lassen, geht es also im überwiegenden Teil der uns bekannten Fälle um die Teilhabe der Kinder an den Aktivitäten der gesamten restlichen Klasse im Rahmen des vorgesehenen Schulprogramms.

Inhaltlich möchten wir wie folgt zur Vorlage der Kreisverwaltung Stellung nehmen:

Rechtslage

Zur oft zitierten Entscheidung des Landessozialgerichts NRW vom 01.06.2015, L 9 SO 89/15 B ER möchten wir Folgendes anmerken:

1. Es ist richtig, dass die Entscheidung rechtskräftig ist. Diese Entscheidung bezieht sich aber nur auf den „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“. Wir weisen darauf hin, dass es in der Hauptsache bis heute noch kein rechtskräftiges Urteil gibt.
2. Bei dem vor dem LSG verhandelten Fall geht es um ein Kind, das unter einer „Muskeldystrophie“ leidet, ansonsten aber zielgleich nach den Bildungszielen der gesamten Klasse unterrichtet werden kann. Bei den uns bekannten Fällen, die durch die Verwaltung des Kreises eine Ablehnung erhalten haben, handelt es sich durchweg um Kinder, die zieldifferent unterrichtet werden, und bei denen damit genau kein „sog. finaler Bezug zum Bildungsziel der jeweiligen Klassenstufe“ hergestellt werden kann.
3. Die meisten der im Urteil vorgetragenen Ablehnungsgründe beruhen auf einem mangelhaften Vortrag der dort klagenden Eltern. Das Urteil trifft daher gerade keine inhaltliche Ablehnung sondern gibt allein einen Hinweis, was im Hauptsacheverfahren ggf. noch zu prüfen und nachzuweisen wäre.

Die Kreisverwaltung trägt in der Vorlage auf Seite 3 Absatz 4 vor:

„In der danach für jeden Einzelfall recht aufwändigen und komplizierten Prüfung ist für das Ergebnis u.a. maßgeblich, ob ein OGATA-Angebot einen spezifischen, sog. finalen Bezug zum Bildungsziel der jeweiligen Klassenstufe hat. Eine lediglich mittelbare Förderlichkeit für die Schulausbildung reicht dagegen nicht aus, da die Teilnahme an den Pflichtunterrichtsstunden ausreicht, um das Bildungsziel erreichen zu können.“

Wie schon oben unter 2. erwähnt, kann bei Kindern, die zieldifferent unterrichtet werden, nicht das „Bildungsziel der jeweiligen Klassenstufe“ als Maßstab angelegt werden, sondern es muss für jeden Einzelfall überprüft werden, ob die individuellen Lernziele des einzelnen Kindes durch das OGATA-Angebot gestützt werden. Speziell auch die Kinder der Unterzeichner dieser Stellungnahme werden zieldifferent und damit analog zur Schulbildung einer Förderschule für „Geistige Entwicklung“ beschult. So enthalten die Bildungsziele des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“ auch sehr viele lebenspraktische Lerninhalte, wie die Förderung der Selbstständigkeit (Alltagsfähigkeiten), des Kommunikationsverhaltens und der sozialen Integration. Genau diese „Schulbildung“ für ein Kind mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird oft eben nicht im normalen Schulunterricht einer Regelschule geleistet, sondern es sind vor allem Lern- und Förderinhalte in den inhaltlich anders strukturierten Zeiten der OGS.

Verwaltungspraxis

Wir finden es durchaus begrüßenswert, dass die Verwaltung versucht, aus im Urteil vorgetragene Hinweisen auf noch zu prüfende und nachzuweisende Punkte für die weitere Antragsbearbeitung Schritte abzuleiten. Es ist jedoch wenig zielführend, wenn diese Prüfung zu einer Nichtbearbeitung und unbegründeten (Teil-)Ablehnung von Anträgen führt, und dann erst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bei einer nun schon 6 Monate laufenden Schulbegleitung die für die Antragsprüfung notwendigen Fragen an die Schule gestellt werden.

Zu der in der Vorlage dargestellten Verwaltungspraxis haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

1. Abfrage der Bildungsziele (und weiterer relevanter Fragestellungen):

Zitat: „Zur differenzierenden Beurteilung wird eine Stellungnahme der Schule zu den unterschiedlichen OGATA-Angeboten/-Veranstaltungen und zu ihrem jeweiligen Bezug zum Bildungsziel der Klassenstufe angefordert und ausgewertet.“

Wie schon oben erläutert, reicht es bei einer zieldifferenten Beschulung nicht, nur das „Bildungsziel der Klassenstufe“ abzufragen. Auf diesen Umstand haben wir als betroffene Eltern bereits am 21.10.2015 in einem persönlichen Gespräch mit Frau Haase und den o.g. Verfassern der Vorlage eindringlich hingewiesen. Erst in den nun noch laufenden Widerspruchsverfahren werden individuelle, auf das einzelne Kind bezogene Stellungnahmen der Schulen angefordert.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass die von der Verwaltung gestellten Fragen nicht so konstruiert sein dürfen, dass Sie lediglich auf mögliche Ablehnungsgründe hin ausgerichtet werden. Der aktuell von der Verwaltung dazu verwendete Fragebogen ist daher in diesem Kontext aus unserer Sicht ungeeignet. Dort gewählte Formulierungen wie „zwingend erforderlich“ (während das SGB XII auf „Hilfe und Vorbereitung“ abzielt), können nicht zu korrekten und dem Anliegen angemessenen Antworten führen.

Die Verwaltung sollte – auch vor dem Hintergrund der bisherigen deutlich unproblematischeren Antragsprüfung – rechtzeitig (und das heißt zeitnah bei Antragsstellung und nicht 8 Monate nach der Antragsstellung) alle relevanten Unterlagen in einer auch für Eltern verständlichen Form erfragen.

Außerdem müssen wir darauf hinweisen, dass diese – in der Vorlage als Verwaltungspraxis beschriebene – Vorgehensweise eben genau nicht im Rahmen der Antragsprüfung für das Schuljahr 2015/16 befolgt wurde. Neben den oben geschilderten methodischen Problemen der Fragen, wurden diese Fragebögen erst nach der erfolgten (teilweisen) Ablehnung von Anträgen auf Eingliederungshilfe „hinterher geschoben“. Damit ist aber genau keine Einzelfallprüfung – auch bei Bearbeitungszeiten von weit über drei Monaten zwischen Antragsstellung und Bescheid – erfolgt. Die Aussage der Verwaltung ist insofern bezogen auf viele der laufenden Verfahren schlicht falsch.

2. Mitwirkung der Antragsteller

Zitat: „*Verweigern Erziehungsberechtigte die Vorlage der Einkommensnachweise, was leider regelmäßig vorkommt, wird nach vorheriger Belehrung über die Folgen und ergebnisloser Fristsetzung der Antrag wegen fehlender Mitwirkung für diesen Teil der beantragten Schulbegleitung abgelehnt.*“ (Seite 3, Absatz 2)

Wie oben schon dargelegt, sind wir der Auffassung, dass die Gewährung der Eingliederungshilfe in den dargestellten Fällen einkommens- und vermögensunabhängig erfolgen muss. So ist es nur konsequent, wenn eine „*Vorlage der Einkommensnachweise*“ mit genau dieser Begründung verweigert wird.

Leider ist für viele Eltern eine Vorfinanzierung der Kosten für die Eingliederungshilfe bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht möglich. In diesen Fällen wurden durchaus die Einkommensnachweise wunschgemäß vorgelegt. Als aber daraufhin zusätzlich noch die privaten Kontobewegungen der letzten drei Monate von der Verwaltung eingefordert wurden, endeten auch diese Verfahren in der „Verweigerung“ der Eltern. Wir als Eltern empfinden diese Vorgehensweise als willkürlich und erniedrigend. Wir möchten an dieser Stelle nochmals daran erinnern, dass wir keine Sozialleistungen „erschleichen“ wollen, sondern nur die gleichberechtigte Teilhabe unserer Kinder an dem Schulbetrieb einer uns zugewiesenen allgemeinen Schule wünschen.

Diese Verwaltungspraxis ist auch insofern befremdlich, weil sie Eltern „zwingt“, Leistungen, die ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit zustehen, selber vorzufinanzieren (ein Risiko, das viele Eltern nicht eingehen können) oder die eigentlich zustehende Leistung dann nicht genutzt wird, was zu einer unmittelbaren Ersparnis führt, die auch nicht zu einer späteren Erstattungspflicht wird, da es sich um eine Sachleistung handelt, die nur im entsprechenden Zeitraum bezogen werden kann.

3. Uneinheitliche und intransparente Bewilligungspraxis

Wir könnten an dieser Stelle eine Vielzahl an Fällen von aus unserer Sicht uneinheitlichen und intransparenten Bewilligungen bzw. Ablehnungen der Eingliederungshilfe aufzählen. Wir möchten uns aber an dieser Stelle auf einen sehr anschaulichen Fall beschränken:

Zwei Kinder mit dem gleichen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (beide Down Syndrom) besuchen an einer Grundschule die gleiche Klasse. Für das eine Kind wird die Eingliederungshilfe im vollen Umfang ohne weitere Nachfrage und ohne Einkommensprüfung genehmigt, für das andere Kind gibt es bis heute trotz detaillierter Darstellung der Bildungsziele und Offenlegung der Einkommensverhältnisse noch immer keine Genehmigung im vollen Umfang und das Widerspruchsverfahren dauert an. Es ist dabei zu beachten, dass wir hier über das Schuljahr 2015/2016 reden und der Erstantrag weit vor Beginn des Schuljahrs gestellt wurde.

4. Kostenargumentation

Die Art der Darstellung der „*Aufwendungen im Produkt 05.01.01 für individuelle Schulbegleitungen*“ auf Seite 4 Absatz 5ff. halten wir so für irreführend. Die UN-Behindertenrechtskonvention wird in diesem Jahr 10 Jahre alt. Wer die UN-Behindertenrechtskonvention ernst

nimmt, muss damit rechnen, dass die Kosten für die Beschulung behinderter Kinder an allgemeinen Schulen steigen werden. Dieses gilt insbesondere für die Eingliederungshilfe.

Bei dieser Betrachtung darf aber nicht vergessen werden, dass durch die Inklusion nun deutlich mehr Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen unterrichtet werden. Dies muss auch zu Einsparungen bei den Förderschulen führen, die hier entsprechend gegenzurechnen sind. Beispielsweise werden allein in Hilden annähernd so viele Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an Regelschulen unterrichtet, wie die Anzahl der Kinder einer kompletten Klasse an einer entsprechenden Förderschule entspricht (übrigens auch in Kreisträgerschaft). Eine echte Gesamtkostenbetrachtung unterbleibt aber in der Vorlage. Es wäre noch zu klären, auf welcher rechtlichen oder freiwilligen Grundlage die existierende Schulbegleitung an den vergleichbaren kreiseigenen Förderschulen genehmigt wurde (Stichwort: Poollösung).

Abschließend können wir daher nur feststellen, dass für das aktuelle Schuljahr eben nicht, wie in der Vorlage geschildert, geprüft wurde und genau deshalb auch die von der Verwaltung angeführten „Beschwerden und [...] Widersprüche anhängig“ sind (Seite 4, Absatz 3). Hier nun im Nachhinein noch mit den (wie oben dargestellt) ungeeigneten Fragen eine vermeintliche Rechtfertigung für die Ablehnung der Bewilligung herbeizuführen, kann nur in den „sozialgerichtlichen Klageverfahren münden“.

Wir bitten daher den Gesundheitsausschuss und anschließend den Kreistag, sich erneut wohlwollend mit der durchaus begründeten Forderung der Schuldezernenten im Kreis Mettmann zu beschäftigen und sich der in Düsseldorf gefundenen Lösung anzuschließen.

Zumindest aber sollte bis zur Entwicklung eines dann juristisch erfolgversprechenden und nachhaltigen Prüfungsverfahrens für die aktuell laufenden Verfahren eine wohlwollende Lösung angestrebt werden. Das aktuell praktizierte Vorgehen benachteiligt die Kinder, bei denen sich die Eltern eine Vorfinanzierung der ihnen eigentlich voraussichtlich zustehenden Leistungen nicht leisten können, oder die sich ihrer Rechtsposition aus vielfältigen Gründen gar nicht bewusst sind, deutlich.

Ebenso bitten wir den Gesundheitsausschuss einen Bericht der Kreisverwaltung anzufordern, aus dem die Gesamtkosten der begonnenen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hervorgehen. Hierbei sollte neben dem tatsächlichen Mehraufwand auch ein Augenmerk auf die möglichen Einsparungen an den kreiseigenen Förderschulen und die dort erbrachten freiwilligen Leistungen gelegt werden.



Martin Rawe
(Gemeinsam Leben Lernen e.V. – Bürger aus Hilden)



Anke Detlefsen
(Gemeinsam Leben Lernen e.V. – Bürgerin aus Hilden)



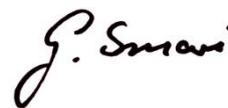
Britta Rossbach-Gitler
(Gemeinsam Leben Lernen e.V. – Bürgerin aus Hilden)



Karin Keune
(VIBRA e.V. – Bürgerin aus Ratingen)



Lars Kemp
(Gemeinsam Leben Lernen e.V. – Bürger aus Erkrath)



Gudrun Smari
(Gemeinsam Leben Lernen e.V. – Bürgerin aus Langenfeld)



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

An den
Vorsitzenden des
Ärztevereins Südkreis Mettmann e.V.
Herrn Hans-Peter Meuser
Zum Stadtbad 31
40764 Langenfeld

Aktenzeichen:
233 – 3642.9
bei Antwort bitte angeben

Herr Schiffer
Telefon 0211 8618-3328
Telefax 0211 8618-3526
reinhold.schiffer@mgepa.nrw.de

Notfalldienst im Kreis Mettmann

Ihre Schreiben vom 10.01.2016 und 28.01.2016

11. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Meuser,

mit den beiden o.g. Schreiben haben Sie unser Ministerium als Vorsitzender des Ärztevereins Südkreis Mettmann angeschrieben und um eine aufsichtsrechtliche Prüfung des Handels der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) hinsichtlich der Schließung der Notdienstpraxis in Hilden und des kinderärztlichen Notdienstes in Langenfeld gebeten.

Im Ergebnis muss ich Ihnen mitteilen, dass ich für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen gegenüber der KVNO keine Veranlassung sehe. Gerne möchte ich Ihnen diese Entscheidung nachstehend näher begründen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die zum 1.2.2016 eingetretenen Veränderungen im Notdienst im Südkreis Mettmann nicht auf direktes Handeln der KVNO zurückgehen, sondern durch die Entscheidung Ihres Ärztevereins ausgelöst wurden, den Betrieb der beiden Notdienstpraxen durch Ihren Verein mit dem 31.1.2016 wegen „zu großer rechtlicher Risiken“ einzustellen. Damit wäre ein Weiterbetrieb beider Notdienstpraxen ab dem 1.2.2016 nur möglich gewesen, wenn die KVNO selbst die beiden Praxen übernommen hätte.

Hieran sah sich der Vorstand durch die Beschlüsse seiner Vertreterversammlung zur Notdienstreform aus dem letzten Jahr gehindert.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-5444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Nach dem Grundsatzbeschluss der Vertreterversammlung der KVNO aus Februar 2015 sind bekanntlich im gesamten Kreis Mettmann nur noch 2 Notdienstpraxen geplant. Bis zum 31.1.2016 gab es dort aber noch 4 Notdienstpraxen; neben Langenfeld und Hilden noch in Ratingen und Velbert.

Weiter hat die Vertreterversammlung am 26.09.2015 den Vorstand ausdrücklich aufgefordert, im Rahmen der Organisation des Notdienstes keinen Organisationsplan aufzustellen oder zu akzeptieren, der nicht den Beschlüssen der Vertreterversammlung vom 11.02.2015 sowie zur Dienstfrequenz vom 11.02.2015 und 26.06.2015 entspricht.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand entschieden, lediglich die allgemeine Notdienstpraxis in Langenfeld als KVNO bzw. über seine Tochter, die GMG mbH, weiter zu betreiben.

Ihre Argumentation, wonach die KVNO durch den geltenden Organisationsplan und die erfolgte Einteilung der Ärztinnen und Ärzte zum Notdienst für die Monate Februar und März auf der Kreisstellenebene zum Weiterbetrieb beider Notdienstpraxen rechtlich verpflichtet gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr können sich Organisationsplan und Einteilung nur auf die bestehenden Notdienststrukturen beziehen und nicht umgekehrt.

Im Übrigen hat mir die KVNO mitgeteilt, dass Sie selbst in Ihrer Funktion als Kreisstellenvorsitzender für die Anpassung des Organisationsplanes an die sich abzeichnende Schließung der Notdienstpraxis in Hilden und die Einteilung der Vertragsärztinnen und -ärzte vor Ort unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden geänderten Organisationsstruktur verantwortlich waren.

In diesem Zusammenhang ist auf die Satzung der KVNO zu verweisen, wonach den Kreisstellen die Durchführung des Notfalldienstes nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und unbeschadet des Aufsichts- und Weisungsrechts des Vorstandes obliegt.

Diese Regelung, die klarstellt, dass die Kreisstellen als unselbstständige Untergliederungen der KVNO dem Vorstand unterstellt sind, war für unser Haus unabdingbar, um trotz der vom Bundesgesetzgeber 2004 bewirkten Professionalisierung der KV-Strukturen gewisse ehrenamtliche Elemente in den Kreis- und Bezirksstellen vorläufig weiter zu dulden. Mir ist im Übrigen bekannt, dass der Vorstand Sie in Ihrer Eigenschaft als Kreisstellenvorsitzender inzwischen angewiesen hat, die notwendigen Umsetzungsschritte vorzunehmen.

Aus der Veränderung im Notdienst folgt schließlich nach § 8 Abs. 3 der geltenden Gemeinsamen Notfalldienstordnung der KVNO und der ÄKNO, dass dann, wenn keine entsprechende Notfallpraxis (mehr) besteht, die zum allgemeinen, kinderärztlichen bzw. fachspezifischen Notfalldienst eingeteilten Ärztinnen und Ärzte ihren Notfalldienst grundsätzlich in der eigenen Praxis durchzuführen haben. Diese Folge der zum 1.2.2016 Änderungen im Notdienst im Kreis Mettmann wird ausdrücklich auch von der ÄKNO vertreten.

Im Hinblick darauf sehe ich für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber der KVNO keine Grundlage.

Unabhängig von dieser konkreten Änderung im Notdienst ist auch anzumerken, dass die Organisation des Notfalldienstes zunächst eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit ist; KVNO und Ärztekammer haben einen weiten, gesetzlich nicht näher definierten Ermessensspielraum. In den einschlägigen Bundesgesetzen werden den Ländern nach wie vor keine Mitwirkungsrechte im ambulanten Bereich und damit auch im Bereich Notdienst eingeräumt.

Daher sind unsere tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten insgesamt ohnehin nur gering. Unser Ministerium wird losgelöst von den rechtlichen Beschränkungen jedoch alle Möglichkeiten nutzen, unvertretbare Entscheidungen zu verhindern. Bei eindeutigen Rechtsverstößen der ärztlichen Körperschaften könnte das Ministerium aufsichtsrechtlich tätig werden. Dies wäre der Fall, wenn die Versorgung durch den Notdienst nicht (mehr) sichergestellt wäre. Hierzu fehlen allerdings vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Kriterien, was eine eindeutige und rechtssichere Feststellung erheblich erschwert.

Im Hinblick auf die Versorgung zu den Sprechstundenfreien Zeiten im Kreis Mettmann ist auch ab dem 1.2.2016 keine Gefährdung der Sicherstellung erkennbar, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten notwendig und durchsetzbar machen würde.

Wichtig bleibt für uns, dass die Notfallpraxen auch zukünftig für alle Menschen gut erreichbar sind und parallel zu den Notfallpraxen ein gut funktionierender Fahrdienst besteht, der bei Bedarf und auch nach Mitternacht Hausbesuche ermöglicht. Denn gerade für immobile, alte und schwerkranke Menschen werden die Veränderungen besondere Konsequenzen haben.

Ich möchte Ihnen daher versichern, dass wir die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und im Rahmen unserer sehr eingeschränkten rechtlichen Möglichkeiten alles daran setzen werden, problematische Veränderungen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reinhold Schiffer



GRÜNE im Kreistag Mettmann · Düsseldorfer Str. 26 · 40822 Mettmann

An den Vorsitzenden des
Gesundheitsausschusses
Herrn Klaus Rohde
Kreishaus

40822 Mettmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann

Kreishaus
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann
Tel.: 02104. 99 29 74
Fax.: 02104. 99 59 74
E-Mail: gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
www.gruene-kreis-mettmann.de

Mettmann, 12.02.2016

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
zur Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.02.2015 zum TOP 4 „Eingliederungshilfe im OGATA-Schulbereich“ (Vorlage Nr. 57/001/2016)**

Sehr geehrter Herr Rohde,

wir bitten um schriftliche Beantwortung folgender Fragen zum TOP 4 „Eingliederungshilfe im OGATA-Schulbereich der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.02.2015:

1. Wie teilen sich die in der Vorlage genannten Fallzahlen mit OGATA-Schulbegleitungen von zuletzt ca. 50 Anträgen für das Schuljahr 2015/2016 auf Fälle mit „zielgleicher Beschulung“ und „zieldifferenter“ Beschulung auf?
2. Wie wurden die Fälle mit „zieldifferenter“ Beschulung entschieden?
 - a. Anzahl Fälle mit Genehmigung (ohne Beteiligung der Eltern / mit Beteiligung der Eltern / durchschnittliche Höhe der Beteiligung in €)
 - b. Anzahl Fälle mit Ablehnung
 - c. Anzahl Fälle mit Widerspruch (Widerspruch entschieden / Widerspruch noch nicht entschieden / durchschnittliche Laufzeit des Widerspruchs)
 - d. Durchschnittliche Laufzeit vom Antrag bis zur endgültigen Entscheidung (d.h. ggf. inklusive Widerspruch)
 - e. Anzahl Fälle, bei denen das individuelle Bildungsziel des einzelnen Kindes und nicht das Bildungsziel der jeweiligen Klassenstufe abgefragt und geprüft wurde; wie wurde in diesen Fällen entschieden?
3. Welche zusätzlichen Kosten wären entstanden, wenn für das Schuljahr 2015 / 2016 entsprechend der mehrheitlichen Forderung der Schuldezernenten im Kreis Mett-

mann verfahren worden wäre (d.h. wenn bei den eingegangenen Anträgen die gesamten OGATA-Zeiten anerkannt worden wären)?

4. Welche freiwilligen Leistungen in welcher Höhe erbringt der Kreis Mettmann im Umfeld der Schul- und OGATA-Begleitung für Kinder mit Behinderung?
- a. an Grundschulen
 - b. an Schulen der Sekundarstufe I+II
 - c. an Förderschulen in Kreisträgerschaft
 - d. an Förderschulen, die sich nicht in Kreisträgerschaft befinden

gez.

Nils Lessing

gez.

Marianne Münnich

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexandra von der Heiden, Fraktionsgeschäftsführerin

Aktenvermerk

Notdienstpraxen - speziell im Südkreis Mettmann hier: Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.02.2016 Vorlage Nr. 53/002/2016

Die aktuell zugespitzte Problematik beruht darauf, dass sich zwei formale Aspekte der Notdienstplanung ineinander verhakt haben:

- 1) Die Räumlichkeiten und das Personal einer Notdienstpraxis werden über den jeweiligen Betreiber organisiert. Dies war seit Jahren der Ärzteverein Mettmann. Seit Frühsommer 2015 hat die KV nachdrücklich darauf hingewirkt, dass der Verein sich u.a. im Hinblick auf die sich abzeichnenden organisatorischen Änderungen aus dem Betrieb zurückzieht. Zugleich war allerdings die für den zukünftigen Betrieb von Notfallpraxen vorgesehene GMG, eine Tochtergesellschaft der KV, nicht bereit, in die laufenden Mietverträge einzutreten bzw. die laufenden Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen. Unter Berücksichtigung der unsicheren Rechtslage und der einschlägigen Kündigungsfristen hat daher der Ärzteverein den Betrieb der Notdienstpraxen in seiner Regie zum 31.01.2016 beenden müssen. Dies ist seit September 2015 bekannt.
- 2) Die Einteilung der Ärztinnen und Ärzte zum Notdienst erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Organisationsplans. Dieser sieht – in der aktuell noch geltenden Version – den Betrieb u.a. auch der allgemeinen Notdienstpraxis in Hilden sowie einer kinderärztlichen Notdienstpraxis in Langenfeld vor. Da aufgrund verschiedener noch laufender Verhandlungen nicht klar war, ob und in welcher Form diese Notdienstpraxen doch auch noch über den 31.01.2016 hinaus betrieben werden sollten, erfolgte im November/Dezember 2015 die Einteilung von Ärztinnen und Ärzten für das nachfolgende 1. Quartal 2016 entsprechend auch für diese Einsatzorte. Allerdings stehen – als aktuelle Tatsache – seit dem 01.02.2016 lediglich noch Räume der Notdienstpraxis in Langenfeld zur Verfügung, die die GMG letztlich doch noch durch Überleitung von dem Ärzteverein Mettmann-Süd übernommen hat.

Im Ergebnis wurden aktuell diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die für die allgemeine Notdienstpraxis in Hilden bzw. den kinderärztlichen Notdienst in Langenfeld eingeteilt waren, seitens der KV verpflichtet, ihren Bereitschaftsdienst mangels zentraler Räumlichkeiten in ihren eigenen Praxen zu absolvieren ...

aktueller Sachstand

Gemäß Zielsetzung der KV sollen ab dem 01.04.2016 – d.h. mit Beendigung des derzeit noch laufenden Dienstplanes – die Ärztinnen und Ärzte im Südkreis nur noch nach dem dortigen Konzept eingeteilt werden, d.h. für den allgemeinen Notdienst ausschließlich in der Notdienstpraxis in Langenfeld, die Kinderärztinnen und Kinderärzte aus dem Südkreis unterstützend in den kinderärztlichen Notdienstpraxen in Velbert bzw. Ratingen. Dies würde allerdings voraussetzen, dass bis dahin der formalrechtlich weiter geltende Organisationsplan geändert würde und insbesondere die reduzierten Standorte damit festgeschrieben würden.

Tatsächlich gibt es seit 11/2015 einen Vorschlag des KV-Vorstands zur Änderung des Organisationsplanes, der die beschriebene Reduzierung vorsieht. Diesem Vorschlag hat jedoch die für die primäre Aufstellung zuständige Kreisebene nicht zugestimmt, sondern einen Alternativvorschlag entwickelt, der in Form eines Dependance-Modells die bisherigen Standorte und Anlaufstellen im Bestand erhält. Dieses Modell findet wiederum keine Zustimmung seitens der KV-Vorstandsebene, zumal durch die Nichtübernahme der bisherigen Standorte in die Trägerschaft der GMG bzw. fehlende alternative Angebote vor Ort Fakten geschaffen werden.

Rechtlich strittig ist die Situation momentan dadurch, dass der (noch) geltende Organisationsplan nicht nur die Diensterteilung, sondern eigentlich auch den Ort des Notfalldienstes konkret vorschreibt – die Räumlichkeiten jedoch nicht zur Verfügung stehen bzw. die KV kein Interesse hat, entgegen ihren eigenen Zielen solche verfügbar zu machen, stattdessen aber an die betroffenen Ärztinnen und Ärzte eine Weisung zum Notfalldienst in eigener Praxis erteilt hat.

Verfahren ist die Situation dadurch, dass der Organisationsplan selbstverständlich nur auf tatsächlich verfügbare bzw. verfügbar zu machende Strukturen Bezug nehmen kann – jedoch der Modellvorschlag der Kreisebene und die restriktive Auffassung der KV-Führungsebene sich weiterhin unvereinbar gegenüberstehen.

Möglichkeiten zur konstruktiven Verfahrensunterstützung

Das Thema der ambulanten medizinischen Versorgung einschließlich der Problematik der Organisation des Notdienstes unterliegt ausschließlich der Selbstverwaltung der kassenärztlichen Vertragsärzteschaft mit kleinerer Beteiligung der Ärztekammern. Formal gesehen hat die kommunale Seite – seien es Politik oder Verwaltung – keine tatsächliche rechtliche Handhabe zu irgendeiner Einflussnahme.

Zu der aktuellen Rechtsproblematik, dass in der Organisation der Notdienst-Einrichtungen die KV von Gegebenheiten ausgeht, die den formalen, allerdings unentschieden strittigen Organisationsbeschlüssen nicht entsprechen, hat der Ärzteverein Mettmann Süd bereits das letztlich Aufsicht führende Gesundheitsministerium um Hilfe angerufen. Allerdings bestehen offenbar auch von dort aus allenfalls beschränkte Eingriffsmöglichkeiten, da sich der KV-Vorstand letztlich zumindest der Grundtendenz nach auf gefasste Beschlüsse der KV-Vertreterversammlung berufen kann (s. aktuelle Tischvorlage – Antwort MGEPA v 11.02.16).

Wer oder was in der konkreten Strukturplanung vor Ort die dem Anschein nach unverrückbare Konzeption des KV-Vorstands entgegen den Interessen der regionalen Patienten und der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Ärzteschaft noch erschüttern könnte, ist realistisch nicht einzuschätzen.

In Frage käme allenfalls ein Versuch eines konstruktiv orientierten Schlichtungsgesprächs o.a., evt. unter Moderation durch eine unabhängige Institution oder Persönlichkeit. Ein entsprechendes Interesse auf Seiten der niedergelassenen Ärzteschaft bzw. des Ärztevereins Mettmann-Süd ist anzunehmen, eine Einbeziehung der regionalen und überregionalen Vertretung der Ärztekammer wäre anzustreben; die Seite des KV-Vorstands wäre jedoch nicht verpflichtet, sich ergebnisoffen auf einen entsprechenden Dialog einzulassen.

gez.

Dr. R. Lange

Leiter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann

Datum 16.02.2016
Telefon 02104_99_1074
Fax 02104_73855
E-Mail presse@kreis-mettmann.de
Homepage www.kreis-mettmann.de

Schließung von Notdienstpraxen im Südkreis
Parteiübergreifende Empörung im Gesundheitsausschuss des Kreises

KREIS METTMANN. Da waren sich die Mitglieder des Kreis-Gesundheitsausschusses am Montag (15. Februar) einig: Parteiübergreifend zeigte man sich empört über die Schließung der allgemeinärztlichen Notdienstpraxis in Hilden und noch mehr ereiferte man sich über die Schließung der kinderärztlichen Notdienstpraxis in Langenfeld. Dass die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung (KVNO) offenbar begrenzt sind, sorgte für zusätzlichen Unmut.

Seit dem 1. Februar sind die Praxis für den allgemeinen ärztlichen Notdienst in Hilden und die Praxis für den kinderärztlichen Notdienst in Langenfeld geschlossen. Noch bis Ende März werden die Hildener und Langenfelder Ärzte den Notdienst in ihren eigenen Praxen leisten. Ab dem 1. April jedoch müssen sich nach den Plänen der KVNO Patienten aus dem Südkreis umorientieren. Für den allgemeinen ärztlichen Notdienst bleibt im Kreis Mettmann (neben Ratingen und Velbert im Norden bzw. Nordwesten) im Süden nur noch Langenfeld als Praxisstandort erhalten. Noch härter trifft es Familien mit Kindern: Kinderärztliche Notfallpraxen soll es nur noch in Ratingen und Velbert geben, sodass Eltern aus dem Südkreis künftig weite Wege auf sich zu nehmen haben, um ihre Kinder entweder dorthin oder womöglich in Praxen außerhalb des Kreises nach Düsseldorf oder Solingen fahren zu müssen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hatte die CDU-Kreistagsfraktion im Gesundheitsausschuss gefragt, ob die Verwaltung eine Möglichkeit sehe, konstruktiv Einfluss zu nehmen.

Gesundheitsamtsleiter Dr. Rudolf Lange beleuchtete nochmals die inzwischen seit rund einem Jahr andauernden Auseinandersetzungen um die Struktur und Organisation des ambulanten Notdienstes und verwies unter anderem auf die Bemühungen von Landrat Thomas Hendele und den Südkreis-Bürgermeistern Frank Schneider, Birgit Alkenings und Daniel Zimmermann, die bereits im vergangenen Jahr mit Schreiben an die Kassenärztliche Vereinigung und das Gesundheitsministerium zu intervenieren versucht hatten.



"Formal gesehen hat die kommunale Seite – seien es Politik oder Verwaltung – keine tatsächliche rechtliche Handhabe zu irgendeiner Einflussnahme. Das Thema der ambulanten medizinischen Versorgung einschließlich der Problematik der Organisation des Notdienstes unterliegt ausschließlich der Selbstverwaltung der kassenärztlichen Vertragsärzteschaft", stellte Dr. Lange klar.

Das untermauert auch das Gesundheitsministerium in einem aktuellen Antwortschreiben an den Ärzteverein Mettmann Süd. Demnach sieht das Ministerium keine Veranlassung für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.